

August 2013

Hinweise zur BUND Studie zu hormonell wirksamen Stoffen in Kosmetika

Der BUND hat eine Studie zu hormonell wirksamen Stoffen in kosmetischen Mitteln erstellt und veröffentlicht.

(http://www.bund.net/fileadmin/bundnet/publikationen/chemie/130723_bund_chemie_kosmetik_check_studie.pdf).

Hierin werden Verbraucher davor gewarnt, kosmetische Mittel zu verwenden, in denen eine oder mehrere von 16 Substanzen enthalten sind. Dies bezieht sich insbesondere auf Parabene und UV-Filter.

Der BUND bezieht sich auf eine Prioritätenliste für hormonell wirksame Substanzen der EU (http://ec.europa.eu/environment/endocrine/documents/final_report_2007.pdf) und folgert, dass die dort unter Kategorie I aufgeführten Stoffe (Stoffe für die mindestens eine in-vivo Studie klare Hinweise auf eine endokrine Disruption in intakten Organismen liefert) bei ihrer Verwendung in kosmetischen Mitteln eine Gesundheitsgefahr darstellen.

Die Studie geht in diesem Zusammenhang davon aus, dass die betreffenden Stoffe über die Haut in den Verdauungstrakt des Menschen gelangen. Auch wird darauf abgestellt, dass die einzelnen Stoffe unter Berücksichtigung ihrer Konzentration im kosmetischen Mittel zwar nicht bedenklich seien, sich eine gesundheitsschädliche Wirkung allerdings durch das Aufsummieren mehrerer Stoffe, die Verwendung mehrerer kosmetischer Mittel sowie der weiteren Exposition durch Lebensmittel und Bedarfsgegenstände oder Textilien ergebe.

Wir halten es für wichtig, dass für eine sachliche Beurteilung der seitens des BUND angenommenen Gesundheitsgefahren Folgendes berücksichtigt wird:

Die Prioritätenliste der EU dient dazu, diejenigen Stoffe zu bestimmen, die mit Priorität auf ihr gesundheitsschädliches Potential zu untersuchen sind. Die Aufnahme eines hormonell wirksamen Stoffes in die Kategorie I dieser Liste bedeutet nicht, dass es sich tatsächlich auch um einen endokrinen Disruptoren handelt, der auf den Organismus Einfluss nimmt. Gerade diese Frage soll durch weitere Studien nach den Prioritätsvorgaben der EU geklärt werden. Dass für die Stoffe

der Kategorie I jeweils zumindest eine in-vivo Studie vorliegt, die einen Hinweis auf seine Eigenschaft als endokrinen Disruptoren beschreibt, ist kein aussagekräftiger Beleg für eine Gesundheitsgefahr bei der Verwendung in kosmetischen Mitteln, denn bei den betreffenden Studien handelt es sich um Tierversuche, die regelmäßig weder hinsichtlich der Exposition (äußerliche Anwendung) noch hinsichtlich der Dosierung des Stoffes mit den Gegebenheiten einer Verwendung in kosmetischen Mitteln vergleichbar sind.

Deshalb ist es nicht gerechtfertigt, aus dem Eintrag eines Stoffes in die Prioritätenliste der EU (Kategorie I) auf eine Gesundheitsgefährdung des Verwenders von kosmetischen Mitteln zu schließen, in denen ein solcher Stoff - zumal in lediglich geringen Anteilen - enthalten ist. Auch ist nicht geklärt, welchen Beitrag die Konzentrationen derartiger Stoffe in kosmetischen Mitteln in Relation zu anderen Quellen dieser Stoffe leisten.

Die Thematik der hormonell wirksamen Stoffe wird bereits seit vielen Jahren diskutiert und die nationalen und internationalen Behörden und Organisationen, darunter die WHO und die EU-Kommission untersuchen die Auswirkungen hormonell wirksamer Stoffe auf den Menschen und die Umwelt mit großem Aufwand. Hierbei steht die Identifizierung notwendiger Maßnahmen zum Schutz des Menschen im Vordergrund und die Industrie beteiligt sich intensiv an der Untersuchung von Gefährdungspotenzialen und insbesondere an der Identifikation endokriner Disruptoren (siehe z.B. <https://www.vci.de/Themen/Chemikaliensicherheit/Endokrine-Wirkung/Seiten/VCI-Standortbestimmung-zum-Thema-endokrin-aktive-Stoffe.aspx>).

Mit den von der BUND-Studie insbesondere problematisierten Parabenen hat sich das wissenschaftliche Komitee für Verbraucherprodukte (SCCS) bereits mehrfach beschäftigt. In seiner aktuellen Stellungnahme verweist das SCCS hinsichtlich der hormonähnlichen Wirkung dieser Stoffe auf ein Potential, das um den Faktor 1000 bis 1 Mio. unter dem der natürlichen Hormone liegt und stellt fest, dass bei Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Höchstmengen Methyl- und Ethylparabene in kosmetischen Mitteln als sicher gelten und dies unter Berücksichtigung einer vorgeschlagenen Reduzierung der Höchstmengen auch für Propyl- und Butylparabene gilt (http://ec.europa.eu/health/scientific_committees/docs/citizens_parabens_en.pdf).

Dittmar
Geschäftsführer